

Fürsten geschickt. Das dazugehörige Beglaubigungsschreiben stammt vom 12. Juni 1256, umschreibt den Auftrag aber mit geheimniskrämerischer Unbestimmtheit: *pro quibusdam servitiis et negotiis nostris ...*⁶². Seit Arnold Busson⁶³ besteht die Überzeugung, daß diese „gewissen Geschäfte“ Richard den Weg auf den Königsthron ebnen sollten. Es blieb also bis zum 8. September reichlich Zeit, den einen oder anderen Parteigänger zu gewinnen. Nach Charles Bayley⁶⁴ setzten sich Johann und Balduin von Avesnes bereits im Februar und April für eine Kandidatur Richards ein.

Ferner werden auch noch nicht alle Stimmen derer verstummt gewesen sein, die sich nach König Wilhelms Tod für den Staufer Konradin erklärt und damit Papst Alexander IV. in schwere Sorgen gestürzt hatten. Von solchen Empfindungen umgetrieben hatte der Papst am 28. Juli 1256 an Erzbischof Gerhard von Mainz geschrieben, und ihm eindringlich die schwere Verantwortung vor Augen gehalten, die auf den deutschen Prälaten bei einer Königswahl lastete, handle es sich doch um die Bestellung des *advocatus ecclesiae*. Eben dafür sei aber gerade Konradin überhaupt nicht befähigt, und Erzbischof Gerhard dürfe sich auch nicht in der geringsten Weise für ihn verwenden⁶⁵. Er hätte den Bann zu gewärtigen, wenn er Konradin wählte, sich nur für dessen Kandidatur einsetzte oder ihr zustimmte, sogar dann, wenn er sich nicht mit aller Kraft einer solchen Wahl oder Kandidatur widersetze. Auch allen anderen potentiellen Wählern wird pauschal mit dem Bann gedroht. Wie gewichtig die Gruppe war, die ursprünglich mit Konradin liebäugelte, ist schwer einzuschätzen; vielleicht zählte sogar Erzbischof Gerhard zu ihr⁶⁶. Das Register Alexanders sieht als weitere Empfänger eines Schreibens gleichen Inhalts noch die Erzbischöfe von Trier und Köln⁶⁷, sonst aber niemand mehr vor. Der Text ist ganz eindeutig nur auf geistliche Fürsten bzw. hohe Geistliche zugeschnitten. Für die weltlichen Fürsten hätte ein anderer Wortlaut verfaßt werden müssen, doch ist ein solcher nicht bekannt und es fehlt auch – etwa im Register – der geringste Hinweis, daß es ihn jemals gegeben haben könnte.

⁶²) MGH Const. 2, nr. 376, S. 479.

⁶³) Busson, Doppelwahl (wie Anm. 18) S. 12; Bayley, Diplomatic Preliminaries S. 467 f. und besonders S. 482.

⁶⁴) Bayley, wie vorige Anm.; die Protagonistenrolle Johanns streicht Bayley in College of Electors, S. 64 sogar noch stärker heraus.

⁶⁵) MGH Epp. saec. XIII 3, S. 399: ... *districte precipiendo mandamus, quatinus prefatum Conradum puerum nullatenus in regem eligas nec nomines neque consentias in eundem ...*

⁶⁶) So Lorenz, Dt. Geschichte (wie Anm. 44) S. 145.

⁶⁷) C. Bourel de la Roncière (u.a.), Les Registres d'Alexandre IV, 1 (1902) S. 437.